

Satzung des Tageselternvereins Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
"Tageselternverein Bruchsal Landkreis Karlsruhe Nord e.V."
- (2) Der Sitz des Vereines ist Bruchsal. Er ist beim Amtsgericht Bruchsal (VR 1035) eingetragen.
- (3) Der Verein ist anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein setzt sich für die Belange von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Tageseltern ein.
- (2) Der Verein macht sich zur Aufgabe:
 1. In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt weitere qualifizierte Tagespflegestellen in Bruchsal und dem nördlichen Landkreis Karlsruhe zu schaffen.
 2. Kinder an Tagespflegeeltern zu vermitteln.
 3. Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegeeltern zum Wohle der Kinder zu gestalten.
 4. Qualifizierung der Tagespflegeeltern durch sozialpädagogische Fachkräfte.
 5. Die Verbesserung der rechtlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Situation von Familien, Alleinerziehenden, insbesondere von Tagespflegefamilien.
 6. Öffentlichkeitsarbeit, um die Notwendigkeit dieser Aufgabe in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.
 7. Beratungs- und Vermittlungsstelle zu sein.
 8. Im Sinne einer Begegnungsstätte ein niederschwelliges, offenes Angebot zu schaffen.
 9. Träger von Kindertagesstätten zu sein.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.
- (5) Diese Aufgaben werden auch für andere Gemeinden des Kreises wahrgenommen, soweit dies möglich ist.
- (6) Die Grundlagen für die Arbeit des Vereines ergeben sich aus den §§ 1, 3-5, 44, 75-77 SGB VIII. Wie in § 75 SGB VIII formuliert, werden von einem anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe fachliche Kompetenz und entsprechende personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und sie beginnt mit dem auf den Eingang dieser Erklärung beim Vorstand folgenden Monatsersten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Tod

- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 1. Nichtzahlung des Jahresbeitrags oder der Aufnahmegebühr trotz Mahnung
 2. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung
 3. Verstoß gegen die VereinsinteressenÜber den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Beirat. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand in schriftlicher Form bekannt zu geben. Die Bekanntgabe gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand
- (3) Beirat
- (4) Kassenprüfer/innen

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung vom Beirat oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tage per E-Mail oder Brief durch den Vorstand. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen oder von denen dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden per Brief informiert. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Maßgeblich ist die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge sind zu begründen. Sie müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Beirats geleitet. Er sorgt auch für die Protokollführung.
- (5) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr, das seinen Jahresbeitrag bezahlt hat und mindestens vier Wochen Mitglied ist, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind - soweit durch diese Satzung oder gesetzlich nichts anderes festgelegt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung findet nur auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder statt.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Beiratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.
- (9) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Sie entscheidet insbesondere über:
 1. grundsätzliche Richtlinien der Vereinsarbeit
 2. Widerspruch eines Mitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss
 3. Genehmigung des Jahresabschlusses
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Wahl der Beiratsmitglieder
 6. Entlastung des Beirats
 7. Wahl der Kassenprüfer
 8. Satzungsänderungen
 9. Auflösung des Vereins

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ein bis zwei Personen. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, können diese den Verein nur gemeinsam vertreten.
- (2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Beirat bestellt und abberufen. Die Bestellung kann befristet werden. Die Vorstandstätigkeit kann auf Beschluss des Beirats vergütet werden. Der Beirat kann dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu gehört insbesondere auch
 1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 2. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
 3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats.Die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Beteiligungen sowie sämtliche nicht vom Haushaltsplan gedeckte Geschäfte bedürfen vereinsintern der Zustimmung des Beirats. Für sämtliche Grundstücksgeschäfte ist - auch im Außenverhältnis - ein vorheriger Beschluss des Beirats erforderlich.
- (4) Der Vorstand erstellt jährlich den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres. Den Jahresabschluss für das Vorjahr erstellt der Vorstand so rechtzeitig, dass der Beirat noch vor der Mitgliederversammlung über ihn beraten kann, spätestens aber bis 31. Mai.
- (5) Der Vorstand berichtet regelmäßig in den Sitzungen bzw. Versammlungen sowie zusätzlich bei Bedarf dem Beirat und der Mitgliederversammlung über die Vereinsarbeit. Der Beirat kann jederzeit von jedem Vorstandsmitglied Stellungnahmen zu aktuellen Vorgängen bzw. Antworten auf seine Fragen verlangen.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig. Während der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung weitere Beiratsmitglieder für den Rest der Amtszeit wählen. Nach Ablauf des Zweijahres-zeitraums bleiben die Beiratsmitglieder bis zum Antritt des neu gewählten Beirats im Amt.
- (3) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Beiratsvorsitzenden. Dieser vertritt den Beirat, beruft ihn ein, leitet dessen Sitzungen und sorgt für die Protokollführung.
- (4) Der Beirat ist mindestens vierteljährlich schriftlich mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Jedes Beiratsmitglied kann jederzeit mit schriftlicher Begründung vom Beiratsvorsitzenden die unverzügliche Einberufung des Beirats verlangen.
- (5) Auf Einladung des Beiratsvorsitzenden haben die einzelnen Vorstandsmitglieder an der Sitzung des Beirats teilzunehmen.

- (6) Der ordnungsgemäß einberufene Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist die jeweilige Abstimmung geheim durchzuführen.
- (7) Über jede Beiratssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Beiratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.
- (8) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Beirats durch schriftliche oder fernmündliche Umfrage gefasst werden. In diesem Fall ist für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit aller Beiratsmitglieder erforderlich. Der Beiratsvorsitzende hat das Ergebnis der Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds schriftlich allen Beiratsmitgliedern sowie dem Vorstand mitzuteilen.
- (9) Der Beirat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Er ist insbesondere zuständig für
 1. Bestellung und Abberufung des Vorstands,
 2. Verabschiedung des Haushaltsplans,
 3. Zustimmung zu Überschreitungen des Haushaltsplans,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses zur Vorlage und Genehmigung in der Mitgliederversammlung,
 5. Vereinsinterne Zustimmung zu Kreditaufnahmen und Beteiligungsübernahmen,
 6. Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme eines Grundstücksgeschäfts und
 7. Ausschluss von Mitgliedern.Der Beirat kann für sich und den Vorstand eine Geschäftsordnung aufstellen.
- (10) Über die Entlastung des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung. Aktienrechtliche Vorschriften finden auf den Beirat keine Anwendung.
- (11) Die Mitgliederversammlung, der Beirat oder der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass dem Vorstand oder dem Beirat oder aber auch anderen beauftragten Mitgliedern eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Abs. 26 a EStG gezahlt werden kann.

§ 8 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer/innen werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie überprüfen das Rechnungswesen des Vereins vor jeder Jahreshauptversammlung und geben dort ihren Bericht ab.

§ 9 Beitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrags. Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag jährlich ändern.
- (2) Der Beitrag ist zahlbar per Lastschrift oder durch Überweisung oder Barzahlung. Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Vereinsbeitrages innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres verpflichtet. Tritt jemand im laufenden Geschäftsjahr dem Verein bei, hat er unverzüglich den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) In besonderen Härtefällen kann eine ganze oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser leitet den Antrag mit seinem Votum innerhalb eines Monats an den Beirat weiter. Über den Antrag entscheidet der Beirat.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der Förderung der Jugendhilfe zur Förderung der Kindertagespflege im nördlichen Landkreis Karlsruhe zu verwenden hat.